



Senioren des Golfclubs Interlaken-Unterseen

STATUTEN

SENIOREN

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Senioren Golfclub Interlaken-Unterseen“ (abgekürzt SGCIU) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz beim Golfclub Interlaken-Unterseen. Die Senioren bilden eine Sektion des GCIU, der Verein ist den Statuten des Golfclubs Interlaken-Unterseen unterstellt.

Art. 2

Zweck und Ziel

Die Pflege des Golfspiels streng nach den Regeln von St. Andrews, der ASG und des GCIU im sportlichen Geist aber nicht mit tierischem Ernst. Trotz allfälliger Gesundheits- oder Altersprobleme soll das Spiel Freude bereiten.

Die Pflege der Kameradschaft in- und ausserhalb des reinen Spielbetriebes in einem Geist der Toleranz und des gegenseitigen Respekts.

Art. 3

Mitgliedschaft

Jedes GCIU-Aktivmitglied kann ab dem Jahr, in dem es 50-jährig wird, Mitglied der Senioren-Sektion werden.

Art. 4

Eintritt

Um den Senioren des GCIU beizutreten, muss das entsprechende Anmeldeformular ausgefüllt und dem Sekretär der Seniorensktion zugestellt werden.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Interessenten und den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

Art. 5

Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt den jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe sowie die Zahlungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Langjährige Mitglieder der Senioren-Sektion, die besondere Dienste geleistet haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind damit von der jährlichen Senioren-Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem SGCIU austreten. Der Austritt ist dem Vorstand ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied, welches mit der Zahlung der Jahresgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist, kann unter Ansetzung einer weiteren Monatsfrist für die Begleichung, aus dem SGCIU ausgeschlossen werden.

Allfällige andere Ausschlüsse aus der Senioren-Sektion erfolgen nach dem Prozedere gemäss den Statuten des GCIU.

Art. 7

Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 8

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen, diese findet in der Regel vor Beginn der Spielsaison statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Captains
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Spielprogramm / Spielreglement
- Anträge von Mitgliedern
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden. Der Vorstand diskutiert sie mit den Antragstellern und nimmt sie gegebenenfalls in die Traktandenliste auf. Es kann nicht über Traktanden beschlossen werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Alle Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen.

Art. 9

Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Insbesondere organisiert er die Veranstaltungen gemäss Spielreglement. Er wacht auch über die Einhaltung der vorliegenden Statuten.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Captain
- b) dem Vize-Captain
- c) dem Kassier
- d) dem Sekretär
- e) den ev. Beisitzern

Der Captain wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann er jeweils für ein weiteres Jahr bestätigt werden. Es wird eine Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren und eine Altersbeschränkung von 75 Jahren festgelegt. Der Captain vertritt die Senioren im Vorstand des GCIU und gegen aussen.

Alle anderen Mitglieder werden in Ihrer Funktion für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds ist auf neun Jahre beschränkt. Sie können sich gegenseitig vertreten. Der Vize-Captain übernimmt im Regelfall das Amt des Captains.

Art. 10

Die Revisionsstelle

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, sie können unbeschränkt bestätigt werden.

Art. 11

Turniere und Veranstaltungen der SGCIU

1. Für Turniere und Veranstaltungen gilt das Spielreglement.
2. Die Vorschriften des GCIU betreffend Zutritt auf den Platz sowie Spielregeln und Etikette bleiben vorbehalten.

Art. 12

Finanzen, Haftung und Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge und Sponsorengelder.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandmitglieder sowie der einzelnen Mitglieder, für Verbindlichkeiten des Vereins, ist ausgeschlossen, dies unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB.
3. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll.
4. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13

Änderung der Statuten

1. Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Die so beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft und sind in geeigneter Form allen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Die Liquidation ist dem Vorstand übertragen. Allfällige Überschüsse werden dem Golfclub Interlaken-Unterseen zugunsten der Juniorensektion zur Verfügung gestellt.

An der Hauptversammlung vom 10.3.2016 wurde Art. 3 (Altersgrenze) der zuletzt gültigen Statuten vom 20.3.2014 revidiert. Diese Statuten ersetzen alle älteren Versionen.

Der Captain
Urs Maier

Der Sekretär
Arnold Germann